

Aenderung des Reglementes über die Besoldung der Behörden und des Personals der Stadtgemeinde Zug vom 1. Dezember 1970/16. Februar 1971 sowie der Tabellen 1 und 3 zu diesem Reglement

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 6. August 1974

Sehr geehrter Herr Präsident,
Sehr geehrte Herren Gemeinderäte,

I.

Mit der Schaffung des Besoldungsreglementes wurde seinerzeit eine unterschiedliche Berechnungsart der Treue- und Erfahrungszulagen gegenüber jener des Kantons festgelegt. Inzwischen haben sich auf eine regierungsrätliche Aufforderung hin fast alle Gemeinden der kantonalen Regelung angeschlossen. Es drängt sich auch für die Stadt Zug eine Anpassung auf.

Mit dieser Aenderung ist die vom Grossen Gemeinderat in Anlehnung an den Kantonsratsbeschluss eingeführte Realloohnerhöhung von 5% ab 1. Januar 1974 als erste Stufe zur Einführung des 13. Monatsgehaltes in das Besoldungsreglement aufzunehmen unter gleichzeitiger Erhöhung um 3 1/3% auf 8 1/3% ab 1. Januar 1975. Damit wird ab diesem Datum das volle 13. Monatsgehalt gleich wie beim Kanton ausgerichtet.

Eine weitere Aenderung betrifft die Erhöhung der Stadtratsgehälter auf den 1. Juli 1974. In einer am 24. Juni 1974 eingereichten Motion der CVP-, FDP- und SP-Fraktionen wird eine Anpassung der Gehälter an die heutigen Verhältnisse verlangt, mit der eine Steigerung der Attraktivität eines Exekutiv-Mandates gefördert werden soll.

II.

Wie bereits erwähnt, drängt sich für die Stadt die gleiche Berechnungsart der Treue- und Erfahrungszulagen (nachfolgend TREZ genannt) wie beim Kanton auf. Die TREZ der Stadt berücksichtigen ausschliesslich die in der Stadt geleisteten Dienstjahre, so dass es sich um eine reine Treuezulage handelt. Bei der kantonalen Regelung wird die Festsetzung ebenfalls nach den beim Kanton geleisteten Dienstjahren berechnet. Mitberücksichtigt wird aber auch die Besoldungsstufe und damit die auswärts gesammelte berufliche Erfahrung mit honoriert. Die finanziellen Auswirkungen für die vorgeschlagene Aenderung ergeben für die Stadt Mehrauslagen von rund Fr. 50'000.-- pro Jahr.

III.

In Anlehnung an den Beschluss des Kantonsrates hat der Grosse Gemeinderat an seiner Sitzung vom 13. Dezember 1973 einer Reallohn-erhöhung von 5% ab 1. Januar 1974 für die Behörden und das städtische Personal zugestimmt. Diese 5% bilden die erste Teilrate zur Einführung des 13. Monatsgehaltes. Der Stadtrat stellte einen Vorschlag zur Aenderung des Besoldungsreglementes in Aussicht, damit der Grosse Gemeinderat analog zum Kanton die zweite Teilrate von 3 1/3% auf den 1. Januar 1975 beschliessen könne. Mit der Zustimmung zu diesem Antrag beträgt die Realloohnerhöhung 8 1/3%, womit für die Behörden und das städtische Personal ab diesem Datum gleich wie beim Kanton der volle 13. Monatslohn ausgerichtet wird. Mit der Ausdehnung der Realloohnerhöhung um 3 1/3% ergeben sich Mehrausgaben von rund Fr. 500'000.-- pro Jahr.

IV.

Die heutige Besoldung der Stadträte wurde auf den 1. Januar 1971 in Kraft gesetzt. Das Grundgehalt beträgt Fr. 30'000.--. Dazu kommt eine Entschädigung von Fr. 60.-- pro Sitzung, die gesamthaft den Betrag von Fr. 6'000.-- bis Fr. 7'000.-- pro Jahr erreicht. Die Mitglieder des Stadtrates beziehen die gleichen Familien- und Kinderzulagen wie das vollamtliche Personal. Für Missionen ausserhalb des Kantons wird ihnen eine Entschädigung von Fr. 30.-- für den halben und Fr. 60.-- für den ganzen Tag ausgerichtet. Mit der sich weitgehend auf die Gemeinde und den Kanton beziehenden Tätigkeit ist diese Besoldungsposition bedeutungslos. An die Pensionsversicherung leisten die Stadträte einen Beitrag von 10%. Die Kosten für die Unfallversicherung haben sie selbst zu tragen. Mit den erwähnten Entschädigungen sind sämtliche Leistungen an die Stadträte abgegolten.

Anlässlich der Beantwortung der Motion von Gemeinderat K. Urfer betreffend Einführung des Vollamtes für alle oder einzelne Mitglieder des Stadtrates vom 19. Februar 1974 wurde auf die zunehmende Belastung der Stadträte und deren Gründe umfassend eingegangen. Es ist unbestritten, dass die zeitliche und arbeitsmässige Belastung in den letzten Jahren erheblich zugenommen hat, während die Besoldung mit dieser Entwicklung nicht Schritt hielt. Die Rekrutierung tüchtiger Kräfte als Mitglieder einer Exekutivbehörde hängt jedoch eng mit einer den Anforderungen entsprechenden Besoldung zusammen. Unselbständigerwerbende müssen ihre berufliche Tätigkeit weitgehend aufgeben, während Selbständigerwerbende in der Ausübung ihres Berufes stark behindert sind. Diese Ueberlegungen haben viel zur Einreichung einer Initiative zur Einführung des Vollamtes beigetragen. Der Stadtrat schlägt Ihnen folgende Regelung vor:

Das bisher ausgerichtete Sitzungsgeld wird in das Grundgehalt eingebaut. Für auswärtige Missionen werden keine Taggelder mehr ausbezahlt, hingegen können die effektiven Spesen gegen Vorweisung von Quittungen verrechnet werden. Das Grundgehalt wird von Fr. 30'000.-- auf Fr. 42'000.-- erhöht. Mit dem Wegfall der

Sitzungsgelder ergibt sich damit eine effektive Verbesserung von Fr. 5'000.-- bis Fr. 6'000.-- pro Jahr. Das Gesamtgehalt inkl. Teuerungs- und Reallohnzulagen würde sich neu wie folgt zusammensetzen:

Grundgehalt	Fr. 42'000.--
Teuerungszulage z.Z. 33%	Fr. 13'860.--
	Fr. 55'860.--
13. Monatsgehalt	Fr. 4'650.--
Total	Fr. 60'510.--
	=====

Die Pensionsregelung bleibt gleich und die Prämien für die Unfallversicherung sind wie bisher vom Stadtrat selbst zu bezahlen. Gleichzeitig wäre auch das Gehalt des Stadtpräsidenten von Fr. 7'500.-- auf Fr. 9'000.-- und jenes des Vicepräsidenten von Fr. 2'000.-- auf Fr. 2'500.-- zu erhöhen. Die Mehrausgaben für die Stadt betragen ca Fr. 40'000.-- pro Jahr.

Antrag:

Wir beantragen Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und ihr zuzustimmen. Die Motion der drei Fraktionschefs vom 24. Juni 1974 betreffend Anpassung der Gehälter an die heutigen Verhältnisse ist mit der Zustimmung zu dieser Vorlage als erledigt von der Geschäftsliste abzuschreiben.

ZUG, 6. August 1974

DER STADTRAT VON ZUG

Der Stadtpräsident: Der Stadtschreiber:
Dr. Ph. Schneider A. Grünenfelder

Beilage: - Beschlussesentwurf

- Aenderung des Reglementes über die Besoldung der Behörden und des Personals der Stadt Zug

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR.

BETREFFEND NACHTRAG ZUM BESOLDUNGSREGLEMENT VOM 1. DEZEMBER 1970/
16. FEBRUAR 1971

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnissnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 350
vom 6. August 1974

b e s c h l i e s s t :

1. Die Aenderung des Reglementes über die Besoldung der Behörden
und des Personals der Stadt Zug vom 1. Dezember 1970/16. Februar
1971, wird zum Beschluss erhoben.

2. Ziffer 1 tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 6
der Gemeindeordnung auf den 1.7.1974 in Kraft.

Ziffer 2 tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 6
der Gemeindeordnung rückwirkend auf den 1. Januar 1974 in Kraft.

Ziffer 3 tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 6
der Gemeindeordnung auf den 1. Januar 1975 in Kraft.

3. Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die
Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt,

ZUG,

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Der Stadtschreiber:

Die Referendumsfrist läuft vom bis

Aenderung des Reglementes über die Besoldung der Behörden und des Personals der Stadt Zug vom 1. Dezember 1970/16. Februar 1971

1. Tabelle 1

Die Besoldungen des Stadtpräsidenten, des Stadtratsvicepräsidenten und der Mitglieder des Stadtrates werden wie folgt geändert:

Stadtpräsident	Fr. 9'000.--
Stadtratsvicepräsident	Fr. 2'500.--
Jedes Mitglied des Stadtrates	Fr. 42'000.--

Sitzungsgeld Stadtrat wird gestrichen.

2. Tabelle 3

a) Treue- und Erfahrungszulage an hauptamtliche Mitarbeiter

Vom 3. bis und mit dem 7. Dienstjahr jährlich 1/20 des Monatsgehaltes pro Besoldungsstufe, in der sie eingestuft sind;

Vom 8. bis und mit dem 14. Dienstjahr jährlich 1/15 des Monatsgehaltes pro Stufe;

Ab dem 15. Dienstjahr jährlich 1/10 des Monatsgehaltes pro Stufe.

Die Treue- und Erfahrungszulage wird je zur Hälfte im Juni und Dezember ausbezahlt. Berechnungsgrundlage bildet die im Juni bzw. im Dezember des Kalenderjahres, in welchem das entsprechende Dienstjahr vollendet ist, bezogene Grundgehalt einschliesslich Sozial- und Teuerungszulagen.

Mitarbeiter mit Teilzeitpensen und Gehaltsbezügen gemäss Tabelle 4 des Besoldungsreglementes erhalten die Treue- und Erfahrungszulage nach Massgabe dieser Beschäftigung ausbezahlt.

Mitarbeiter, die im Zeitpunkt der gesetzlichen Anspruchsberechtigung zwar noch im Dienste der Stadt Zug stehen, deren Dienstverhältnis aber schon gekündigt ist oder die innert der nächsten drei Monate aus dem Dienste der Stadt Zug ausscheiden, haben keinen Anspruch auf die Treue- und Erfahrungszulage.

Mitarbeitern, die infolge Ablebens oder Pensionierung aus dem Dienst scheiden, wird die Treue- und Erfahrungszulage im Verhältnis zur Dienstzeit im Kalenderjahr ausbezahlt. Besoldungsnachgenuss nach § 50 des Besoldungsreglementes gilt nicht als Dienstzeit.

b) Treue- und Erfahrungszulage an nebenamtliche Mitarbeiter

Nebenamtliche Mitarbeiter mit Gehaltsbezügen nach Tabelle 2 des Besoldungsreglementes haben Anspruch auf Ausrichtung der Treue- und Erfahrungszulage, sofern die für das Nebenamt ausgerichtete Basisentschädigung mindestens das Grundgehalt von Stufe 1 der untersten Besoldungsklasse gemäss Tabelle 4 erreicht und die grundsätzliche Anspruchsberechtigung gemäss lit. a besteht.

Anstelle einer Berechnung pro Besoldungsstufe tritt die Anrechnung von 1/20, 1/15 oder 1/10 Monatsgehalt pro erfülltes Dienstjahr. Anstelle von 10 Besoldungsstufen treten max. 10 Dienstjahre.

c) § 79 des Besoldungsreglementes wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ergänzt:

Nebenamtliche Funktionäre, die sich bewährt haben, werden Treue- und Erfahrungszulagen nach Tabelle 3 ausgerichtet.

3. Festsetzung der Realloohnerhöhungen

Die Jahresgrundgehälter der Behörden und der hauptamtlichen Beamten und Angestellten gemäss Tabellen 1, 4 und 5 zum Besoldungsreglement sowie die Grundgehälter der nebenamtlichen Mitarbeiter gemäss Tabelle 2 zum Besoldungsreglement werden ab 1. Januar 1975 um weitere 3 1/3% auf 8 1/3% erhöht. Für die Berechnung der Treue- und Erfahrungszulagen und der Dienstaltersgeschenke wird diese Erhöhung nicht berücksichtigt.

Die Realloohnerhöhung wird einmal im Jahr, in der Regel im November, ausbezahlt. Massgebend ist das jeweils im Oktober bezogene Gehalt.

Bei Teilarbeitszeit wird die Zulage nach Massgabe dieser Beschäftigung ausbezahlt.

Beginnt oder endet das Dienstverhältnis während des Kalenderjahres, so besteht der Anspruch auf die Realloohnerhöhung im Verhältnis zur Dienstzeit während des Kalenderjahres. Angebrochene Monate werden nicht gezählt.

Der Stadtrat erlässt die erforderlichen Weisungen.

Zug,

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Der Stadtschreiber:

Aenderung des Reglementes über die Besoldung der Behörden und des Personals der Stadtgemeinde Zug

Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission vom 13. August 1974

Sehr geehrter Herr Präsident,

Sehr geehrte Herren Gemeinderäte,

Mit der Vorlage Nr. 350 vom 6. 8. 1974 unterbreitet der Stadtrat im wesentlichen drei Anträge auf Aenderung des Besoldungsreglementes, nämlich

- Angleichung der Berechnungsart der Treue- und Erfahrungszulagen an jene des Kantons;
- eine Realloohnerhöhung von $3 \frac{1}{3} \%$ als zweite Stufe zum 13. Monatslohn;
- Erhöhung der Stadtratsgehälter.

Dazu hat die Geschäftsprüfungskommission am 13. 8. 1974 in Anwesenheit von Herrn Stadtrat W. A. Hegglin Stellung bezogen. Bei den beiden erstgenannten Anträgen handelt es sich um Gleichstellung des städtischen Personals mit jenem des Kantons. Die Geschäftsprüfungskommission ist bisher immer auf dem Standpunkt gestanden, dass Besoldungsunterschiede zwischen den beiden Personalkörpern nach Möglichkeit zu vermeiden seien. Zustimmung zu den diesbezüglichen Anträgen des Stadtrates war deshalb in der Kommission unbestritten.

Was die Besoldung der Mitglieder des Stadtrates betrifft, ist darauf hinzuweisen, dass das Gehalt der Stadträte seit Jahren immer in einer bestimmten Relation zu jenem der Regierungsräte bemessen worden ist. Seit 1. 1. 1971 betrug das Gehalt eines Regierungsrates Fr. 35 000. --, dasjenige eines Stadtrates Fr. 30 000. --. Mit Wirkung ab 1. 4. 1973 hat der Kantonsrat das Gehalt für die Regierungsräte auf Fr. 41 000. -- erhöht, während das Gehalt der Stadträte bis heute unverändert auf Fr. 30 000. -- verblieb. Der Stadtrat beantragt nun eine Erhöhung des Grundgehaltes auf Fr. 42 000. --, und gleichzeitig die Streichung der Sitzungsgelder, die sich in den letzten Jahren in der Grössenordnung von Fr. 6 000. -- bis Fr. 7 000. -- bewegten. Die Kommission vertritt die Auffassung, das Gehalt des Stadtrates solle nicht nur ein einigermaßen äquivalentes Entgelt für Arbeit und Verantwortung sein, sondern darüber hinaus auch die Gewinnung von qualifizierten Persönlichkeiten

für Amt und Bürde des Stadtrates erleichtern. Auf beides bezogen, erscheinen der Kommission die Anträge des Stadtrates, auch jene betreffend die Entschädigung des Präsidenten und des Vizepräsidenten, als angemessen. - Die auf den 1. Juli 1974 rückwirkende Inkraftsetzung der neuen Ansätze findet die Kommission im Hinblick darauf, dass die Gehälter des Regierungsrates schon vor mehr als Jahresfrist erhöht worden sind, ebenfalls als gerechtfertigt.

Die Geschäftsprüfungskommission beantragt Ihnen auf Grund der vorausgegangenen Ueberlegungen, auf die Vorlage Nr. 350 einzutreten und den Anträgen des Stadtrates zuzustimmen.

Zug, 17. August 1974

Für die Geschäftsprüfungskommission :

Dr. J. Niederberger, Präsident

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR.278
BETREFFEND NACHTRAG ZUM BESOLDUNGSREGLEMENT VOM 1. DEZEMBER 1970/
16. FEBRUAR 1971

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnissnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr.350
vom 6. August 1974

b e s c h l i e s s t :

1. Die Aenderung des Reglementes über die Besoldung der Behörden und des Personals der Stadt Zug vom 1. Dezember 1970/16. Februar 1971, wird zum Beschluss erhoben.
2. Ziffer 1 tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung auf den 1.7.1974 in Kraft.
Ziffer 2 tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung rückwirkend auf den 1. Januar 1974 in Kraft.
Ziffer 3 tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung auf den 1. Januar 1975 in Kraft.
3. Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

ZUG, 3. September 1974

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG
Der Präsident: Der Stadtschreiber:
A. Kyburz A. Grünenfelder

Die Referendumsfrist läuft vom 7.9.1974 bis 7. 10.1974.